Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/2/9 4Ob2/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.1988

Norm

MSchG §1
MSchG §2
UWG §1 D3c
UWG §2 D6
UWG §9 B5

Rechtssatz

Das Markenrecht gibt dem Markenberechtigten (und dem Alleinvertriebsberechtigten, der von jenem seine Rechte ableitet) nicht die Befugnis, die Werbung für eine befugterweise mit der Marke versehene und in Verkehr gebrachten Originalware mit den vom Markeninhaber für die betreffende Ware hergestellten und gewidmeten Werbemitteln zu untersagen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2/88
  Entscheidungstext OGH 09.02.1988 4 Ob 2/88
  Veröff: ÖBl 1989,99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0066826

Dokumentnummer

JJR_19880209_OGH0002_0040OB00002_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at